



Bundesnetzagentur

# Die Planfeststellung

David Schuster, Referat 801

- Bundesfachplanung und Planfeststellung -

Info-Termin für die Träger öffentlicher Belange

Schwetzingen, 21.05.2019



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



- Ziele und Inhalte der Planfeststellung
- Sachstand in der Bundesfachplanung des VH 2
- Planfeststellung – Ablauf und Beteiligungsmöglichkeiten

## Bedarfsermittlung

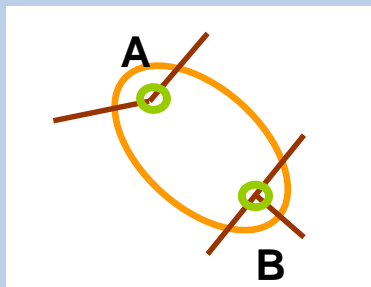
## Zulassung

## Bau

### Bundesbedarfsplangesetz



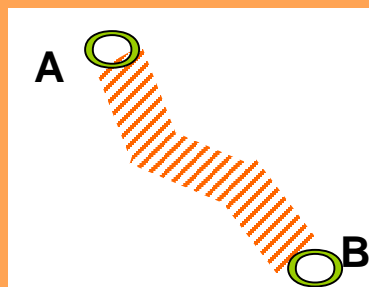
Festlegung von Anfangs- und Endpunkten



### Bundesfachplanung



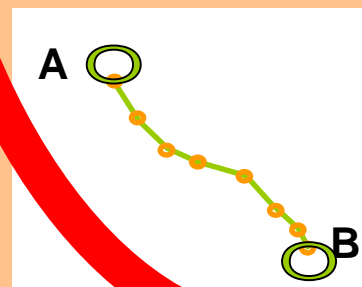
Festlegung eines Korridors



### Planfeststellung



Festlegung eines konkreten Leitungsverlaufs





## Ziel:

- Genehmigung des konkreten Leitungsverlaufs innerhalb des in der BFP verbindlich festgelegten raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors
- u.a. Genehmigung der technischen Ausführung (z.B. genaue Maststandorte, Masthöhen etc.), ggf. Nebenbestimmungen
- Der PF-Beschluss ist die „Bau- und Betriebsgenehmigung“ für den Vorhabenträger.

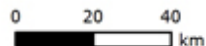
## Inhalte der Planfeststellung:

- Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen
- Prüfung von alternativen Leitungsverläufen
- Umweltverträglichkeitsprüfung



- Trassenkorridor (im/vor dem Planfeststellungsverfahren)
- Vorschlagstrassenkorridor (im Bundesfachplanungsverfahren)
- alternativer Trassenkorridor (im Bundesfachplanungsverfahren)
- bestehendes Übertragungsnetz

Herausgeber: Bundesnetzagentur  
 Quellennachweis:  
 © GeoBasis-DE / BKG 2019  
 © Übertragungsnetzbetreiber



BBPIG, Vorhaben 2  
 © Bundesnetzagentur  
 Letzte Änderung: 24.04.2019

## Sachstände:

- A** BFP-Entscheidung  
16. Januar 2019
- B** BFP-Entscheidung  
24. April 2019
- C** Überarbeitung der  
8er Unterlagen  
durch ÜNB, dann  
Ö-Beteiligung
- D** Erörterungstermin  
vorauss. in Q  
03/2019
- E** Vorlage der 8er  
Unterlagen durch  
ÜNB vorauss. in  
Q 02/2019



- Antrag durch Vorhabenträger (ÜNB) nach § 19 NABEG  
(muss u.a. Vorschlagstrasse und in Frage kommende Alternativen enthalten)
- **Antragskonferenz** nach § 20 NABEG  
*unverzüglich nach Einreichung des (vollständigen) Antrags*
- Festlegung Untersuchungsrahmen durch BNetzA nach § 20 Abs. 3 NABEG  
*innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung*
- Vorlage der vollständigen Unterlagen nach § 21 NABEG durch den ÜNB  
*Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen durch die BNetzA innerhalb eines Monats nach Eingang*
- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 22 NABEG  
*innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen*
- **Erörterungstermin** nach § 22 Abs. 7 NABEG
- Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG  
*Bau- und Betriebsgenehmigung*



## Der Antrag nach § 19 NABEG enthält

- **Trassenverlaufsvorschlag** des Vorhabenträgers,
- Darlegung der in Frage kommenden **Alternativen**,
- **Erläuterungen zur Auswahl** der in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren **Umweltauswirkungen**.

Der Antrag soll auch Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens ermöglichen, und hat daher in allgemein verständlicher Form das geplante Vorhaben darzustellen.

## Antragskonferenz nach § 20 NABEG

- BNetzA lädt den ÜNB, die TöB und die anerkannten Vereinigungen mit Übersendung der Antragsunterlagen, elektronische Ladung ist möglich.
- Die Antragskonferenz ist öffentlich, d.h. grundsätzlich kann jeder teilnehmen.
- Soweit erforderlich können TöB und Vereinigungen ihre Hinweise zum Untersuchungsrahmen gerne auch schriftlich bei der BNetzA vorab und ggf. auch unverzüglich nach Abschluss der Antragskonferenz abgeben.
- Die Antragskonferenz ist kein Entscheidungstermin, sondern dient im Sinne eines Scoping der Sammlung von (Fach-)Informationen zur anschließenden Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die BNetzA.

Antragskonferenz unverzüglich nach Einreichung des Antrags



## Unterlagen nach § 21 NABEG enthalten insbesondere

- Zeichnungen und Erläuterungen des ÜNB, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen
- Spezifische Fachbeiträge des ÜNB zur Feststellung der Zulässigkeit (z.B. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, artenschutz- und immissionsschutzrechtliche Fachbeiträge, wasserrechtliche Anträge etc.)
- Spezifische Fachbeiträge des ÜNB zur Folgenbewältigung (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Vollständigkeitsprüfung der vom ÜNB eingereichten Unterlagen durch die BNetzA innerhalb eines Monats nach Eingang

## Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG

### 1/2

- Innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger
- Betroffene TöB werden mit Übersendung der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert
- Betroffene anerkannte Vereinigungen erhalten die Antragsunterlagen zunächst z.K.
- Die Öffentlichkeit wird durch Auslegung der Unterlagen und Veröffentlichung der Unterlagen im Internet beteiligt.
- Dauer der Auslegung: ein Monat

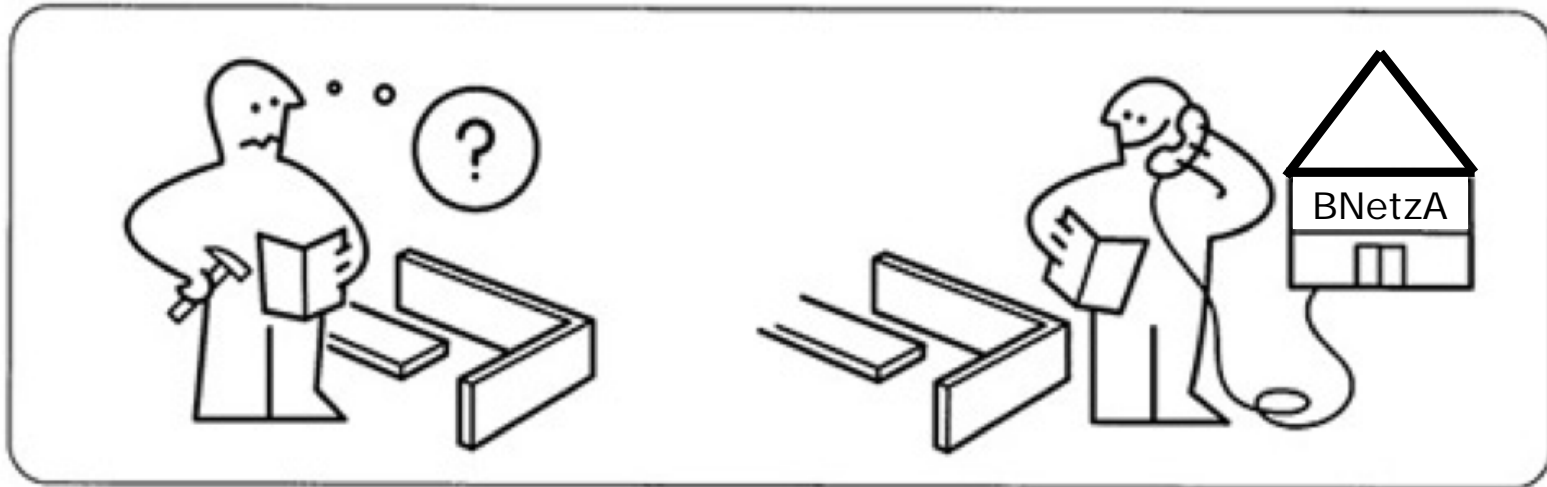
## Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG

### 2/2

- Frist zur Abgabe von Stellungnahmen/Einwendungen:
  - maximal drei Monate für TöB
  - innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für Vereinigungen und Private
- Beteiligung für alle Personen möglich, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden

## Erörterungstermin nach § 22 Abs. 7 NABEG

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Teilnehmen dürfen die BNetzA, Vorhabenträger, Behörden, Betroffene und diejenigen, die Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben haben.
- Ziel ist ein möglichst abschließender fachlicher Austausch zu den Einwendungen und Stellungnahmen.





Bundesnetzagentur

David Schuster

Referat 801 – Bundesfachplanung und Planfeststellung

0228 14-5534

Vorhaben2@bnetza.de